



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 22.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Meinersen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeindeteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren
 1. Ahnsen
 2. Böckelse
 3. Dalldorf
 4. Ettenbüttel
 5. Flettmar
 6. Hahnenhorn
 7. Hillerse
 8. Leiferde
 9. Meinersen
 10. Müden/Dieckhorst
 11. Ohof
 12. Päse
 13. Seershausen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Meinersen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Samtgemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Samtgemeindebrandmeister.
- (3) Die Vertretung kann durch höchstens zwei stellvertretende Samtgemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Samtgemeindebrandmeister erfolgen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Meinersen erlassene „Dienstweisung für Samtgemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (3) Bei einem Zusammenschluss von Ortswehren kann für die Dauer einer Wahlperiode die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch höchstens zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister erfolgen.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten, Zug, Gruppe, Staffel und Trupp entsprechend den Vorgaben der Feuerwehrverordnung.
- (2) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Feuerwehrverordnung abberufen. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Einheit.

§ 5 Samtgemeindekommando

- (1) Das Samtgemeindekommando unterstützt die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Meinersen und der Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs von Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde Meinersen,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - h) Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

- (2) Das Samtgemeindekommando besteht aus
- a) der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Samtgemeindebrandmeistern,
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern (im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter),
 - d) der Samtgemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Samtgemeindejugendfeuerwehrwart (im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter), Zusätzlich als Beisitzer/innen ohne Stimmrecht:
 - e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart (im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter), und
 - f) der/dem Samtgemeindesicherheitsbeauftragten (im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter).

Ferner können weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die Bereiche Atemschutz, Funk, Brandschutzerziehung, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Materialverwaltung und Ausbildung für die Dauer von 3 Jahren durch die Samtgemeindebrandmeisterin bzw. den Samtgemeindebrandmeister bestellt werden. Diese können zu den Sitzungen des Samtgemeindekommandos bei Bedarf als Beisitzer ohne Stimmrecht hinzugeladen werden.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe e) und f) sowie die weiteren Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Samtgemeindekommandomitglieder von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeister haben das Recht an den Sitzungen des Samtgemeindekommandos ohne Stimmrecht teilzunehmen, auch wenn der Verhinderungsfall nicht gegeben ist.

- (3) Das Samtgemeindekommando wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Das Samtgemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Samtgemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (4) Das Samtgemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Samtgemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Samtgemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Samtgemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Samtgemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Samtgemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindevorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Abweichend davon wird über den dem Rat der Samtgemeinde Meinersen gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Samtgemeindebrandmeisterin oder Samtgemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eines anderen Trägers angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied).
- (3) Aufnahme gesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Meinersen kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Meinersen.
- (4) Über die Aufnahme des Mitgliedes der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Meinersen über die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (5) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die Vorgaben der Feuerwehrverordnung zu beachten. Für Feuerwehrmitglieder, die vor der Übernahme in die Einsatzabteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, endet die Probezeit nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppmann Ausbildung Teil 1 (vgl. § 7 Abs. 3 FwVO).
- (6) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“
- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Samtgemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis auf Anforderung der Samtgemeindebrandmeisterin oder des Samtgemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters zu Übungen herangezogen werden. Auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters kann auch eine Heranziehung zu einem Einsatz erfolgen.
Die Heranziehung darf nur erfolgen, sofern die gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllt sind.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen je nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren eingerichtet werden. Die Einrichtung hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Mitglieder können auch Kinder und Jugendliche werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannten Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung. Das Ortskommando kann die Entscheidung über die Aufnahme auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.

§12 Mitglied in der Kinderabteilung

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen je nach Möglichkeit Kinderfeuerwehren als selbstständige Abteilungen eingerichtet werden. Die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Geeignete Kinder können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung des oder der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegt. Mitglied können auch Kinder werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leitung der Kinderabteilung. Das Ortskommando kann die Entscheidung über die Aufnahme auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf. Näheres regelt die Ordnung für die Kinderabteilung.

§ 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind bei den Ortswehren Ahnsen/Meinersen und Hillerse aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Innere Organisation der Abteilungen

- (1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Meinersen.

§ 15 Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Meinersen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil, sofern keine besondere Anforderung gem. § 10 Abs. 4 erfolgt ist.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Sicherheitsbeauftragte oder den Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr, über die Samtgemeindesicherheitsbeauftragte oder den Samtgemeindesicherheitsbeauftragten an die Samtgemeinde Meinersen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Sofern die Verletzung zur Einlieferung in ein Krankenhaus oder zum Tode führt, ist auch die Samtgemeindebrandmeisterin bzw. der Samtgemeindebrandmeister zu benachrichtigen.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr, an die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister und die Samtgemeinde Meinersen zu melden.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehrverordnung nur an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste/Erster Hauptfeuerwehrrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister auf Beschluss der Ortskommandos. Die Verleihung ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
Die Ortskommandos können die Entscheidung über Verleihung von Dienstgraden auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.
- (2) Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 5 Satz 3 der Satzung in die Einsatzabteilung aufgenommen wurden, soll im Anschluss an das Ende der Probezeit der Dienstgrad „Feuerwehrrfrau/Feuerwehrmann“ verliehen werden.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Meinersen bei Mitgliedern der Einsatz-abteilung,
 - e) Ausschluss,
 - f) Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr endet darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Meinersen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft beschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Meinersen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Meinersen erlassen.
- (7) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie in Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr unverzüglich zu protokollieren.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm oder ihr eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen vom 16.12.2013 außer Kraft.

Meinersen, 22.08.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

Eckhard Montzka